

Obmann Günther Fuchs
A-6623 Namlos 9
Mobil: +43-(0)676-4154453
Mail: fixle1@a1.net

Kapellmeister OSR Richard Wasle
Tel.: +49-(0)8363-1385
Mobil: +43-(0)676-88770226
D-87459 Pfronten / Ösch, Oberer Hauswang 12
Mail: r.wasle@tsn.at

Ansuchen um Aufnahme als unterstützendes Mitglied der MK Namlos

Ich,, geboren am
(Vorname, Familienname) (Tag, Monat, Jahr)

wohnhaft in
(PLZ) (Ort) (Straße HNr.)

Tel.: E-MAIL:

ersuche hiermit den Vorstand der MK Namlos um Aufnahme als unterstützendes Mitglied.

Ich erkläre mich bereit, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 20,- EUR auf das Konto der MK Namlos bei der
RAIFFEISENBANK BERWANG, BLZ 36.305, KNR. 725 085 zu überweisen.

Für Auslandsüberweisungen: IBAN: 803630500000725085 BIC: RBRTAT22

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Antragsstellers)

P.S.:

Als unterstützendes Mitglied werden Sie regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die Aktivitäten und das Geschehen in unserer Musikkapelle informiert, sowie zum Jahreskonzert und zu unserer Generalversammlung persönlich eingeladen.

Auf der Rückseite finden Sie einen Auszug aus unseren Vereinsstatuten, vor allem jene §§, welche die unterstützenden Mitglieder betreffen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich dazu entschließen, unterstützendes Mitglied unserer Musikkapelle zu werden.

Günther Fuchs e.h.
(Günther Fuchs – Obmann)

Richard Wasle e.h.
(Richard Wasle – Kapellmeister)

§ 4:

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, UNTERSTÜTZENDEN MITGLIEDERN und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit (aktive Musiker und Funktionäre). UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER fördern die Vereinstätigkeit auf verschiedenste Weise, VOR ALLEM DURCH ZAHLUNG VON MITGLIEDSBEITRÄGEN.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienst um den Verein ernannt werden.

§ 5:

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physische Personen werden, die ein Blas- oder Percussion-Instrument spielen oder die sich auf andere Weise voll an der Vereinsarbeit beteiligen (z.B. Funktionäre, Marketenderinnen, Stabführer usw.). Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Personen unter 7 Jahren können nicht Mitglieder werden, wohl aber Personen zwischen 7 und Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren. Hinsichtlich der unmündigen Minderjährigen zwischen 7 und 14 Jahren (beschränkt geschäftsfähig) und der mündigen Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren (erweitert geschäftsfähig) gelten für den Beitritt und Erwerb der Mitgliedschaft sowie für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzbestimmungen, besonders im Hinblick auf notwendige Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters.
- (3) ÜBER DIE AUFNAHME VON ordentlichen und UNTERSTÜTZENDEN MITGLIEDERN entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6:

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei rechtsfähigen Personengesellschaften;
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses trotz Mahnungen gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält.
AUCH EIN RÜCKSTAND VON MINDESTENS 6 MONATEN BEI DER ZAHLUNG VON MITGLIEDSBEITRÄGEN KANN EIN AUSSCHLIESSUNGSGRUND SEIN.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 7:

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Für Funktionen im Vorstand sind ordentliche Mitglieder nur wählbar, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei mündigen Minderjährigen zwischen 16 und Erreichen der Volljährigkeit mit 18 ist jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet an Proben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, hiezu pünktlich zu erscheinen, sich kameradschaftlich zu verhalten, sowie die musikalische Leitung in allen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben auch die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Trachten, Uniformen, Noten und sonstigen Gebrauchsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.
- (3) UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER, die sich zur Zahlung regelmäßiger Beiträge (Mitgliedsbeiträge) verpflichtet haben, sind angehalten, diese Zahlungen regelmäßig und pünktlich zu leisten.